

Kirche bezeichnet, welche durch eine Häresie veranlaßt oder damit verbunden ist. Das schisma purum dagegen, welches meist unter dem Worte Schisma allein (im Gegensatz zur Häresie) gemeint ist, besteht in der bloßen Losreißung vom Leibe der Kirche ohne Läugnung einer Glaubenswahrheit. Wie die Canonisten und Moralisten einstimmig bemerken, kommt ein solches Schisma heutzutage nicht leicht mehr vor, da eine Trennung von der Kirche fast regelmäßig zur Abweichung in einzelnen dogmatischen Sätzen, besonders bezüglich des Primates, führt. Beim häretischen Schisma als Sünde und als kirchlichem Verbrechen ist die in ihm liegende Häresie das mehr Hervortretende und daher für seine Beurtheilung Maßgebende (vgl. d. Art. Häresie). Das Schisma schließlich dagegen erhält seinen sündhaften und verbrecherischen Charakter von der in ihm vorhandenen Auflehnung gegen die göttliche Anordnung bezüglich der Einheit der Kirche, als deren inneres Band die Liebe und als deren äußeres Kennzeichen die Unterordnung unter das gemeinsame Oberhaupt erscheint. Demnach bezeichnen die Moralisten das Schisma als Sünde contra charitatem in Hinsicht seiner innern Bosheit und als Sünde contra obsequium in Bezug auf seine äußere Erscheinung. Natürlich wird der Ungehorsam erst dann zum Schisma, wenn der Ungehorsame so weit geht, sich als losgelöst von der durch göttliche Anordnung begründeten Auctorität der Kirche bezw. ihres Oberhauptes anzusehen und zu benehmen. Nicht wesentlich beim Schisma, aber meist das Complement desselben in seiner vollen Ausdehnung ist die Begründung eines separirten Kirchenwesens oder der Anschluß an ein solches. Als eigentliches Schisma im Sinne des jetzigen kirchlichen Rechtes gilt nicht die Trennung von einem einzelnen Bischofe, da hiermit noch nicht die Losreißung von der ganzen Kirche bezw. ihrem Oberhaupt vollzogen wird; doch ist ein solches schisma particulare, wie Einige es nennen, als Sünde analog dem eigentlichen Schisma (schisma univernsale) zu beurtheilen und wird nur zu leicht in seinem Verlaufe dazu werden. Da in den ersten Jahrhunderten die Zugehörigkeit zur Kirche überhaupt mehr als später durch die Gemeinschaft mit dem eigenen Bischofe documentirt wurde, so mußte damals wenigstens im Allgemeinen der in das Corpus juris (c. 7, C. VII, q. 1) übergegangene Grundsatz Cyprians (Ep. 66, 8 ed. Hartel) gelten: *Scire debes . . . si qui cum episcopo non sit, in ecclesia non esse* (vgl. auch c. 42, C. XXIII, q. 5). Eine besondere Art von Schisma in der Gesamtkirche ist endlich vorhanden bei zwiespaltigen Papstwahlen. Der einzelne Gläubige, eine ganze Diocese u. s. w. würden in diesem Falle erst dann als schismatisch zu bezeichnen sein, wenn sie dem offenbar unrechtmäßigen Papste Obedienz leisten würden. So lange aber die Rechtmäßigkeit aller Gewählten wirklich in Frage lände, könnten die Anhänger keines derselben als

wahre Schismaticer angesehen werden. — Als Strafe für das vollendete Schisma bestimmt die Bulle Apostolicae sedis vom Jahre 1869 (s. d. Art. I, 1128) übereinstimmend mit der Bulle In Coena Domini die dem Papste speciali modo reservirte excommunicatio latae sententiae. Weitere im Corpus juris festgesetzte Strafen sind die Beraubung der kirchlichen Jurisdiction, die Unfähigkeit, kirchliche Beneficien und Würden zu erhalten, Confiscation der Güter, endlich bei fortwauernder contumacia die Todesstrafe (s. Ferraris, Prompta Biblioth. s. v. Schisma, n. 15 sqq., wo die Belege aus dem Corpus juris angegeben sind). Den Gläubigen ist jede communicatio in sacris mit den Schismaticern, z. B. Empfang der heiligen Sacramente von ihren Priestern, untersagt (vgl. auch die Instruction bezüglich der Theilnahme am griechisch-schismatischen Gottesdienst vom 26. April 1894 [Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXIV, 1895, 319 f.]). [Schreiber.]

Die Kirchengeschichte hat Ansätze zu Schismen in einzelnen Kirchen, welche aber bald verschwanden, schon aus dem ersten christlichen Jahrhundert zu verzeichnen. Hierhin gehört z. B. die Spaltung zu Corinth, gegen welche der hl. Paulus in seinem ersten Briefe an die Corinthier eifert; ferner die Trennung in der Kirche zu Jerusalem durch Thebuthis. Auch in den späteren Jahrhunderten hat es an Schismen nie gefehlt, theils durch den Ehrgeiz einzelner Parteiführer, theils durch Gegenpässe. Die wichtigsten Kirchenspaltungen sind in Einzelartikeln behandelt und unter dem Namen ihrer Räbelsführer zu suchen (vgl. das Generalregister). Den tiefgehendsten Einfluß unter allen aber hat dasjenige Schisma gehabt, welches nach der sog. babylonischen Gefangenschaft der Päpste zu Avignon eintrat und in der Geschichte den Namen des großen abendländischen Schismas trägt. Die Hauptschuld an seinem Entstehen trifft die Cardinäle. Nach dem Tode Gregors XI. (s. d. Art.) bezogen die in Rom anwesenden 16 Cardinäle am 7. April 1378 das Conclave im Vatican. Vor demselben hatte sich eine große Menge Volkes angesammelt; Viele drangen mit in das Conclave; laut verlangte man die Wahl eines Römers. Auch die städtischen Districtsvorsteher trugen mehrere Male den Cardinälen diese Bitte vor, noch in später Stunde am 7. April im Conclave, wurden aber abgewiesen. Nach ihrem Weggange wurde das Conclave geschlossen, der Lärm vor dem Palaste aber dauerte fort. Die Cardinäle wählten nun eilig am 8. April, während das Volk lärmend einen Römer verlangte, mit mehr als Zweidrittel-Majorität den Erzbischof Bartholomäus Prignano von Bari, einen geborenen Italiener, der aber halb als Franzose gelten konnte. Die Publication der Wahl wurde jedoch verschoben, weil der Gewählte nicht im Palaste war, auch wohl deshalb, weil derselbe kein Römer war. Draußen verbreitete sich unterdessen das Gerüde, Johannes